

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 12.07.2004 gefasst und am 15.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB a. F.).
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB a.F.) zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2004 einschließlich der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB a.F.) hat in der Zeit vom 23.07.2004 bis einschließlich 31.08.2004 stattgefunden.
3. Der Flughafen-, Planungs- und Umweltausschuss hat den Planentwurf in seiner Sitzung vom 06.10.2004 unter den dort gefassten Beschlüssen gebilligt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 07.04.2005 hat in der Zeit vom 19.04.2005 bis einschließlich 19.05.2005 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB a.F.).
4. Die erneute Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs i.d.F. vom 02.09.2005 mit verkürzter Auslegungsfrist erfolgte im Zeitraum vom 13.09.2005 bis einschließlich 28.09.2005 (§ 3 Abs. 3 BauGB).
5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.09.2005 wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 12.12.2005 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB a.F.).



Neufahrn, den 13.12.2005

.....
Rainer Schneider (1. Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 28.12.2005 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. **Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 02.09.2005 in Kraft (§ 12 BauGB).**



Neufahrn, den 28.12.2005

.....
Rainer Schneider (1. Bürgermeister)